

BGE 104 V 207

Bundesgericht (BGE), 1978-09-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_104 V 207](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_104_V_207)

FR: ATF 104 V 207

IT: DTF 104 V 207

Regeste

Regeste Art. 24 Abs. 2 lit. c und Art. 26 Abs. 1 AIVG. Um Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung begründen zu können, muss der Verdienstaussfall Folge eines Arbeitsausfalles sein. Verzichtet ein Arbeitnehmer auf die Entlohnung geleisteter Arbeitsstunden, so gibt ihm der entsprechende Verdienstaussfall kein Anrecht auf die Arbeitslosenentschädigung.

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 35 Abs. 1 AIVG hat die Kasse Arbeitslosenentschädigungen, auf die der Versicherte keinen Anspruch hatte, zurückzufordern. Nach Art. 24 Abs. 2 lit. c AIVG besitzt der Versicherte Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn er einen anrechenbaren Verdienstaussfall gemäss Art. 26 bis 28 AIVG erlitten hat. Anrechenbar ist der Verdienstaussfall nach Art. 26 AIVG, wenn er durch einen Arbeitsausfall von einem gewissen Mindestmass entstanden ist. Wie das Eidg. Versicherungsgericht in EVGE 1954 S. 129 erklärt hat, entfällt der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn ein Versicherter ohne Lohn für einen Dritten produktive Arbeit leistet, die normalerweise entgeltlich verrichtet wird. Denn der Verdienstaussfall allein gibt noch kein Anrecht auf eine Arbeitslosenentschädigung. Vielmehr muss der Verdienstaussfall die Folge eines Arbeitsausfalles sein. Das Gesetz will damit vermeiden, dass auf Kosten der Arbeitslosenversicherung wirtschaftlich verwertbare Arbeit finanziert und so unter Umständen BGE 104 V 207 S. 208 andern Arbeitnehmern die Möglichkeit entgeltlicher Beschäftigung in relevantem Umfang genommen wird. Demzufolge hat auch ein Versicherter, der trotz Einhaltung der vollen Arbeitszeit auf einen Teil seines Lohnes verzichtet, keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, weil kein Arbeitsausfall vorliegt.

E. 2

Im vorliegenden Fall hat die Kasse die ausbezahlten Taggelder zu Recht zurückgefordert, wie aus den folgenden Erwägungen hervorgeht: a) Es ist unbestritten und steht nach den Akten fest, dass der Beschwerdeführer in der Zeit, für die er Arbeitslosenentschädigung erhielt, voll gearbeitet und somit keinen Arbeitsausfall erlitten hat. Er arbeitete in derselben Stellung wie vor der angegebenen Kurzarbeitszeit, nämlich als Entwurfsarchitekt und Geschäftsführer. Ferner steht fest, dass er die gesamte Arbeit zugunsten seiner Arbeitgeberin geleistet hat. Die Projekte, die der Beschwerdeführer während seiner "Freizeit" bearbeitete, waren solche seiner Arbeitgeberin und die Ausführung erfolgte ebenfalls unter deren Namen. Ob diese Arbeiten zu Aufträgen geführt haben oder nicht, spielt keine Rolle. Entscheidend ist vielmehr, dass der Beschwerdeführer für einen Dritten produktive Arbeit geleistet hat, die normalerweise gegen Entgelt verrichtet wird. b) Ferner

ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer finanziell an der Firma X. AG beteiligt ist (12% des Aktienkapitals). Er ist somit einer der "Partner", die im Firmennamen erwähnt sind. Offensichtlich geht es dem Beschwerdeführer um eine Unterstützung seiner Firma, deren Finanzierung zulasten der Arbeitslosenversicherung jedoch nicht zulässig ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.